Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Ausgleichung; er fpricht vereinigt mit den Schieds, richtern, die mit ihm das Friedensgericht bilden, über jene Streite ab, welche das Gesetz, ihrer Behörde unterwerfen wird.

6. In jedem Bezirk ift ein Gericht erfter Instanz,

welches aus neun Gliedern besteht.

7. Die Mitglieder des Bezirksgerichts werden von

ben Urversamlungen des Bezirfes , ermählt.

8. Jedes Viertheil giebt zwen Mitglieder zum Bezirkögericht; der neunte Richter wird Kehrweise aus fedem Viertheil gegeben. (Die Forts.-folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Der Commissarius der ausübenden Gewalt im Canton Wallis, an Bürger Senator Usteri.

Martinach den 20. Juni 1800.

Da ich aufgefordert worden bin, in ein deutsches Blatt einrücken zu lassen, was mir von dem Durchzgang der französischen Reservearmee bekannt ist, so ersuche ich Sie, folgendes in das Ihrige gütigst ein-

juruden.

Es sind hier, so weit mir bekannt worden, mit der 28sten Halbbrigade, die schon seit einem Jahr hier im Land lag, in allem 20 Halbbrigaden durch, marschiert, davon einige sehr stark, andere schwach waren. Die Legion italique, die ungesehr 3500 Mann stark ist, wird davin einbegriffen. Ich rechne aber im Durchschnitt nur 2400 Mann auf jede Halbbrigade, macht 48000 Mann.

14 Cavallerieregimenter, davon etwelche 800 Mann ftark, im Durchschnitt nur zu 400 gerechnet, macht

5600 Mann.

Die Garde der Consuln zu Pferd und zu Fuß, die Artilleristen zc. zusammen nur auf 1400 Mann geschätt, das weit unter der Zahl senn muß, macht zusammen 55000 Mann.

Diefe find alle über den groffen St. Bernhard.

Ueber den kleinen St. Bernhard giebt man uns sooo Mann an; ich rechne nur 5000.

Alfo find durch das Augstihal ausmarschiert 60000 Mann aufs allerwenigste.

Ueberdem ift eine Salbbrigade über den Simplon-

berg vorgerückt, die jest vor Arona liegt.

Die Fußtruppen hatten Refruten, doch ben weitem nicht alle, und nicht sehr viele. Ben der Reuteren habe ich keine gesehen. Die Mannszucht war mehrentheils sehr gut; nur zwen Corps erregten Klagen.

Ueberhaupt muß man gerecht seyn; ich wußte nicht welche europäische Armee in einem solchen raschen Durchmarsch weniger Unsug verursacht haben wurde.

In Neuenstadt wurde ben Truppen für fünf Tage eines sehr guten Zwiebacks geliefert. Die Kisten, die biesen enthielten, waren in Genf aufgethan worden und nichts schlechtes anhero übersandt.

Insgesamt waren die Truppen trefflich gestimmt ben Frieden zu erobern. Ihr Zutrauen in: Bonaparte unbeschrankt.

Ohne etwa 50 Artilleriestücke, die theils über bent groffen St. Vernhard gebracht worden, theils noch auf demfelben lagen, waren vor ein paar Tagen noch ben neunzig Kanonen in Reuenstadt, die jest wieder eingeschift werden.

Das gröfte Uebel geschah zu Liddes und Bourg de: St. Pierre; gröstentheils durch die Fuhrleute und leichte Reuteren.

Vorrath an Mehl und Zwieback war eine auffersordentliche Menge. Gruf und Achtung.

W116.

Kleine Schriften.

Bestätigung und Befolgung des christe lichen Grundsatzes, daß alle obersteitliche Gewalt von Gott sen. Selbstvertheidigungsschrift des Joh. Bapt. Weißhaupt, Pfarrer zu Gams. Gams 1800. Zu haben in der Buchdruckeren zu Glarus. 8. S. 16.

Der Bf. ergahlt und, daß er vor einem Jahr ben Geni. Hotze und benm Ergherzog Karl, als eifriger Patriot, fen angeklagt worden — und zwar wegen seiner Anhance lichkeit an die helvetische Constitution, wegen seiner Predigten, die Bruderliebe, Duldung, Bereinigung und Gehorfam gegen die Gefete ju befordern, jum 3med hatten. Ihn reut es noch jest nicht, die Constitution von 98, ein Wert eines bochften Genies, wie er fich ausdrückt, gerühmt und bewimdert zu bas Man tadelt und haft die Constitution: weill viele so dumm find, daß fie selbe nicht verfteben und ihre Vortheile nicht einsehen; weil fie aufgebrungen worden; weil fie oft schlecht vollführt worden; weil fie: ju toftbar ist; endlich weit während ihrem Lauf ber Krieg mit Destreich wieder erneuert ward. — 21181 der Bf. auf Hopes Befehl nach St. Gallen zu einer: freundschaftlichen Unterredung citiet: ward und mani

ibn um Die Urfache feines Betragens unter ber confitutionellen Regierung befragte, antwortete er: , ich hab in faiferlichen Schulen gelernt, man muffe ber Oberkeit, unter welcher man lebt, gehorfam fenn. Diefes mar ich. Wenn es ein Berbrechen ift, fo bente man mich jest schon, " und man freute fich ben Br. Beifibaupt fennen gelernt gu haben. Dieses scheint auch ihn gefreut ju haben, und um himvieder bem Dublifum Freude gu machen, fchrieb er Diefes Dams phlet, worin er durch Bernunft und Schrift flarlich darthut, daß alle oberfeitliche Gewalt, felbst die der Frangofen, von Gott her fommt. - Die Ungeborfamen, meint er, werden ben Lefung diefes Capes rafen und die Philosophen lachen. Allein ibm ift es unschwer mit den Rafenden und mit den Lachenden fertig gu merden. Die Rafenden, deren Die niehrften doch Chriften find, befanftigt er mit dem apostolischen Zauberwort: " Aller, wohlgemerkt, aller Gewalt, welcher ift, ift von Gott verordnet. " Benn ein Ungehorfamer fommt und fagt; die neue helvetis sche Gewalt fen toch nicht von Gott angeordnet: fo treibt er ihn ftrate auf folgende Weife zu paaren : "von wem ware fie es bann? vom Teufel! - fo mar bas helvetische Bolt, das fie mablte, der Teufel; nein! aber die Franzosen haben sie angeordnet, ba fie und Die Constitution aufgwangen — und waren es auch Die Frangosen gewesen, fo mare ihre Gewalt von Gott."

Mit den Philofophen geht es fo leicht nicht; ber Bf. fuhlt bieg und er bedenkt fich einen Augenblick, ob er fie nicht ohne Erbarmen der ewigen Berderbnif übergeben wolle; "mogen fie lachen, bis der Tag bes Weinens und Beuleus tommt; aledann hoffen wir lachen ju tonnen, ba fie heulen werden." Bald jedoch befinnt er fich anders, und aus einem Hebermag chriftlicher Großmuth gegen Die lachenden Unholde laft er fich zu ihnen berab und erflart die Schrift aus

der Vernunft, wie folgt:

33 Bon Ratur maren alle Menfchen gleich, feiner hatte ein Borrecht vor bem andern. Es mar alio fein Ronig, feine Oberfeit, ale derjenige, der alle erschaffen hatte, Gott. Gott gab jedem Menschen gewiffe Rechte, aber Rechte, welche benen Rechten andrer Menichen gleich waren. Diefe Rechte waren unveräufferlich , weil fie von Gott ber famen , dem bas Befehopf und alles mas er bem Befchopfe gegeben hat , jugebort. Wer ganglich unter dem Gewalt eines andern fieht, wer alles, fogar fein Dafenn von einem andern hat, ift nicht feiner fetbft, fondern bes andern;

kann also weder sich, noch das ihm gegebne veräusern, ohne den Willen feines herrn. Diefes ift feinem vernünftigen Zweifel unterworfen. Es tonnte also ohne den Willen des Schöpfers nicht erlaubter Weife gesches ben, daß fich die Menschen andern Menschen unters warfen, Konige oder Oberkeiten mablten, die fogar machtig waren, ihnen das Leben zu nehmen, im Fall wo fie ihre Gesetze übertreten wurden. Geschah es aber erlaubter Weise, so geschah es nach dem Willen Gottes. — Weiters, da Gott allein ein Vorrecht über die Menschen hatte, allein ihr naturlicher Serr und Gesetzgeber war; so konnen sich die Menschen feinen andern mahlen, ohne feine Berordnung. Satten fie einen andern gewählt, fo wurden fie die Rechte selbst ihred Schöpferd verletzet und der Gewählte würde selbe gemigbraucht haben. Geschah es aber erlaubter Weise; so verliehe Gott Menschen etwas von seinen eignen Rechten, und die Oberkeiten wurden feine Stell. vertreter, wie sie in der Schrift genennt werden. -Aus was besteht nun die Gewalt der Oberkeiten? — Aus denen von Gott denen Menschen mitgetheilten Menschenrechten und aus dem von Gott denen Menschen verlichenen gottlichem Gewalte. Jene und Diese gehoren Gott gu, fommen von Gott. Es ift alfo alle Gewalt von Gott. Ja alle, auch des Volkes, das sich Oberkeiten wählet, ist von Gott, ohne dessen Wille und Gutheissen es feine erlaubter Beife mahlen fonnte. Schämt euch nicht, ihr Philosophen, die ihr euch des Titels Stellvertreter des Bolks fo fehr freut. Wenn ihr ein hochstes Wesen als Schöpfer der Menschen erfennet; fo follet ihr euch des Titels der Stellvertreter Gotted unendlich mehr freuen. Guere Macht wird dadurch boch erhoben, Eure Versonen ehrendwürdigft. Und dieß habt ihr der catholischen Religion zu verdanten. "

Groffer Rath, 23. Juni. Geheime Sigung wegen der Zehendvetitionen. Beschluß, daß die Autoritaten der Cantone Lauis, Bellinzona und Schafe haufen erft im September neu befest werden follen.

Senat, 23. Juni, Richts von Bedeutung.

Groffer Rath, 24. Juni. Gutachten über eine im September durch bas Loos zu veranstaltende Reduktion des groffen Rathes auf die Balfte feiner Glieder, deffen Difcufion vertaget wird.

Senat, 24. Juni. Unnahme Des Beschluffes über die Erneuerung der constituirten Gemalten von Lauis, Bellinzona und Schafhausen.